

- a) die absolute Lagegenauigkeit; sie wird durch die Standardabweichung  $\sigma_1$  der Lage der Punkte zu den Anschlußpunkten charakterisiert;
- b) die relative Lagegenauigkeit; sie wird durch die Standardabweichung  $\sigma_e$  der Lage der Punkte zueinander, bezogen auf die Entfernung zwischen den Punkten (Strecken), charakterisiert.

(2) Die Standardabweichung  $\sigma_1$  wird aus den Komponenten  $\sigma_x$  und  $\sigma_y$  nach der Beziehung  $\sigma_1 = \sqrt{\sigma_x^2 + \sigma_y^2}$  gebildet. Die Komponenten  $\sigma_x$  und  $\sigma_y$  sind die Standardabweichungen der Koordinaten der Punkte, bezogen auf die Koordinaten der Anschlußpunkte.

31. (1) Für Fortführungsvermessungen wird die Lagegenauigkeit wie folgt festgelegt:

- a) Siedlungsgebiete  $\sigma_1 \leq 0,15\text{m};$
- b) land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete  $\sigma_1 \leq 0,25\text{m}.$

(2) Absatz 1 gilt für Punkte, die mit  $\sigma \leq 0,05\text{ m}$  örtlich definiert sind; er gilt für alle vermarkten Grenzpunkte.

(3) Bei der Erneuerung der Flurkarten richtet sich die Lagegenauigkeit nach den Genauigkeitsanforderungen der Darstellung von aufgemessenen Punkten gemäß dem Fachbereichsstandard TGL 26 711 „Großmaßstäbige Karten“, Blatt 01 Ausgabe 4.80, nachfolgend TGL 26 711/01 genannt.

32. (1) Die Einhaltung der Lagegenauigkeit gemäß Ziffer 31 Absatz 1 ist durch Streckenmessung zu kontrollieren.

(2) Für die Auswahl der Kontrollstrecken gilt folgendes:

- a) Es sind nur Strecken zwischen Punkten gemäß Ziffer 31 Absatz 2 in die Kontrolle einzubeziehen.
- b) Zu den Kontrollstrecken gehören insbesondere die Entfernungen zwischen den Brechpunkten der Flurstücksgrenzen (Grenzlängen), soweit sie in der Natur gemessen werden können.

(3) Bei der Kontrolle ist wie folgt zu verfahren:

- die Kontrollstrecken  $e_i$  sind in der Natur zu messen;
- die entsprechenden Strecken  $e_j$  sind aus lokalen Koordinaten zu berechnen;
- zwischen den Streckenpaaren sind die Differenzen  $d_j = e_i - e_j$  zu bilden;
- alle Differenzen  $d_j$  sind mit den Maximalabweichungen  $A_e$  gemäß Anlage 3 zu vergleichen.

(4) Die Genauigkeitsanforderungen gelten als erfüllt, wenn sich ergibt:  $|d_j| \leq A_e$  ( $j = 1, 2, \dots, n$ ).